

Feuerwehrsatzung
der Stadt Heidelberg
(Feuerwehrsatzung – FwS)

vom
(Heidelberger Stadtblatt vom)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 2, 6 Absatz 1, 7 Absatz 1, 8 Absatz 2 und 4, 10 Absatz 2 und 3, 11 und 18 Absatz 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zusammensetzung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Heidelberg besteht aus
 1. der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr mit der Bezeichnung „Berufsfeuerwehr Heidelberg“,
 2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr, Abteilung [Abteilungsname]“,
 3. der Jugendfeuerwehr mit der Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Heidelberg“,
 4. der Altersabteilung mit der Bezeichnung „Altersabteilung der Feuerwehr Heidelberg“,
 5. den Musikabteilungen.
- (2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater/Fachberaterin aufgenommen werden.
- (3) Die Dienststelle der Feuerwehr Heidelberg befindet sich am Sitz der Berufsfeuerwehr Heidelberg.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr Heidelberg nimmt neben ihren Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz auch die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wahr, also
 1. die Gefahrenabwehr bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. die Ergreifung von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (2) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgabe nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen ist. Der

Feuerwehrausschuss unterstützt die Leitung der Feuerwehr bei der Aufstellung und Fortschreibung dieses Plans.

- (3) Regelungen zu einzelnen, nach Dienstgraden und Funktionen gegliederten Stellen innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind in einem Stellenplan zu treffen.
- (4) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben können aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg Sondereinheiten gebildet werden. Näheres regelt § 6.

§ 3

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den sie betreffenden Veranstaltungen und Übungen teilzunehmen. Sie haben die der Feuerwehr übertragenen Aufgaben nach Anweisung der Leitung der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Dies umfasst beispielsweise schützenswerte Tatsachen wie Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Informationen in Bild und Ton, (Funk-)Gespräche oder (Zeugen-)Aussagen Dritter.
- (3) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten (wie Smartphones oder Kameras) sind zu unterlassen.
- (4) Insbesondere beim Meinungsaustausch im Internet, in sozialen Netzwerken und Foren sollen die Angehörigen der Feuerwehr darauf achten
 1. klarzustellen, dass ihre Auffassung nicht notwendigerweise die Position der Feuerwehr Heidelberg widerspiegelt,
 2. keine internen Informationen (in Text, Ton und/oder Bild) weiterzugeben, zumal sich diese über das Internet schnell und unkontrolliert verbreiten können,
 3. dass auch außerhalb des Dienstes ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhalten angebracht ist (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwehrgesetz) und
 4. die Rechte der Stadt Heidelberg, der Feuerwehr Heidelberg und Einzelner zu wahren (z.B. Urheberrechte oder Recht am eigenen Bild).
- (5) Wer den Wohnsitz wechselt, hat dies der Leitung der Feuerwehr binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist Bekleidung nach der Dienstkleiderordnung der Feuerwehr Heidelberg zu tragen.

§ 4

Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Feuerwehr sind
 1. die Leitung der Feuerwehr (§ 7),
 2. der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8),
 3. der Beauftragte/die Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11),
 4. der Feuerwehrausschuss (§ 17),
 5. die Hauptversammlung (§ 20),

6. die Leitung der Altersabteilung (§ 44).
- (2) Organe in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind
 1. die Abteilungsleitungen (§ 12),
 2. die Abteilungsausschüsse (§ 19),
 3. die Abteilungsversammlungen (§ 22).
 - (3) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 1. die Leitung der Jugendfeuerwehr (§ 33),
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss (§ 34).

§ 5 Zusammenarbeit der Organe

- (1) Die Organe der Feuerwehr arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Ereignisse und Entwicklungen, die die Feuerwehr Heidelberg betreffen.
- (2) Hierzu finden neben den regelmäßigen Sitzungen des Feuerwehrausschusses Gespräche zwischen der Leitung der Feuerwehr, dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und den einzelnen Abteilungsleitungen statt. Die Gespräche sollen einmal jährlich stattfinden. Hierzu laden die Abteilungsleitungen ein.
- (3) Daneben informiert die Leitung der Feuerwehr den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr über die Bildung von Arbeitskreisen sowie über Planungen und Überlegungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen.
- (4) Nicht zeitkritische Dienstanweisungen, Einsatzpläne oder andere Regelungen der Dienststelle, welche die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ergehen durch die Leitung der Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr kann den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr in konkreten abteilungsübergreifenden Aufgaben damit beauftragen, den Abteilungsleitungen Weisungen zu erteilen.

§ 6 Sondereinheiten

- (1) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben kann die Leitung der Feuerwehr aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg abteilungsübergreifende Sondereinheiten bilden. Diese dienen der Abwicklung spezialisierter Aufgaben wie beispielsweise ABC-Einsatz oder Führungsunterstützung.
- (2) Die Leitung einer Sondereinheit (Unterführer/Unterführerin für die Sondereinheit) wird von der Leitung der Feuerwehr bestellt. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist vorher zu hören.
- (3) In den Sondereinheiten können für fachspezifische Aufgaben weitere Unterführer/Unterführerinnen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Sondereinheiten im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist vorher zu hören.

- (4) Die Unterführer/Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (5) Die Unterführer/Unterführerinnen in Sondereinheiten sind nicht automatisch Unterführer/Unterführerinnen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, können aber zusätzlich dazu bestellt werden.

§ 7

Leitung der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin)

- (1) Die Leitung der Feuerwehr ist Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin der Feuerwehr Heidelberg.
- (2) Die Leitung der Feuerwehr erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beruft die Sitzungen der Hauptversammlung und des Feuerwehrausschusses ein, führt dort den Vorsitz und leitet diese und vollzieht außerdem deren Beschlüsse.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Sie hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.Sie entscheidet über Einrichtung, Organisation und Aufgabenfelder von Sondereinheiten nach § 6.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr berät den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (5) Stellvertretende Leitung der Feuerwehr ist der stellvertretende Feuerwehrkommandant/die stellvertretende Feuerwehrkommandantin der Feuerwehr Heidelberg. Sie unterstützt die Leitung der Feuerwehr und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8

Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr gegenüber anderen Feuerwehren, der Öffentlichkeit, den Feuerwehrverbänden, den Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie dem Technischen Hilfswerk. Er/Sie ist die Interessenvertretung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer einzelnen Mitglieder und der Abteilungsleitungen gegenüber der Leitung der Feuerwehr und wirkt zwischen diesen vermittelnd.
- (2) Als Stellvertretung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr sind ein oder zwei Stellvertretungen zu wählen. Der/Die (erste) stellvertretende Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr unterstützt den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin und vertritt bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Im Verhinderungsfall wird er/sie – soweit vorhanden – vom zweiten

stellvertretenden Stadtbrandmeister/von der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr vertreten. Die geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretung/en entsprechende Anwendung, soweit nicht abweichend geregelt.

- (3) Die Leitung der Feuerwehr, die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Altersabteilung, die Musikabteilungen sowie Sondereinheiten können den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen, sie in Belangen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten.
- (4) Zu den Aufgaben des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr gehört es, sich insbesondere mit folgenden Themenfeldern zu befassen:
 1. Einsatzplanung und Vorbereitung,
 2. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung,
 3. Fahrzeug- und Gerätetechnik sowie
 4. Jugendfeuerwehr und Altersabteilung.
- (5) Das Aufgabenspektrum des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr umfasst folgende Tätigkeiten:
 1. Leitung der nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen (steht die eigene Funktion zur Wahl, wird die Wahl von der Leitung der Feuerwehr geleitet);
 2. Unterstützung der Leitung der Feuerwehr und der Abteilungsleitungen bei der Organisation und Sicherstellung eines geordneten Ausbildungs- und Einsatzbetriebs der Freiwilligen Feuerwehr;
 3. Beobachten der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr;
 4. Förderung der Gewinnung von Nachwuchskräften;
 5. Mitwirkung bezüglich des Ziels, einen gleichen Wissens- und Ausbildungsstand innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg zu erreichen und bei Bedarf – zur Ermöglichung einer gerechten Verteilung von Lehrgangsplätzen – Hinterfragen des von den Abteilungsleitungen gemeldeten Ausbildungsbedarfs sowie Erstellen eines entsprechenden Verteilungsvorschlags.
- (6) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und seine/ihre Stellvertretung/en erstellen im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr und unter Berücksichtigung der Themenfelder nach Absatz 4 eine Regelung über ihre Aufgabenverteilung.

§ 9

Rechte und Pflichten

des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Bei der Ausübung dieser Funktion hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr folgende Rechte:
 1. Er/Sie ist – anders als seine/ihre Stellvertretung/en– für die Dauer der Amtszeit von den Dienstpflichten in der eigenen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Feuerweggesetz befreit.
 2. Er/Sie kann mit Zustimmung der Leitung der Feuerwehr sowie der zuständigen Abteilungsleitung am Übungs- und Einsatzdienst in der jeweiligen Abteilung teilnehmen. Die Funktion des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist jedoch immer vorrangig wahrzunehmen.

3. Zur Unterstreichung der eigenen Unabhängigkeit kann auf die Ausübung seines aktiven Wahlrechts auf Abteilungsebene verzichtet werden.
 4. Er/Sie kann die einzelnen Abteilungen während des Übungs- und Ausbildungsdienstes sowie bei Lehrgängen regelmäßig besuchen und beobachten.
 5. Er/Sie kann an Terminen der Kreisausbilder und Kreisausbilderinnen und von diesen durchgeführten Lehrgängen teilnehmen.
 6. Er/Sie kann bei der Planung und Durchführung von Übungen auf Stadtkreisebene und darüberhinausgehenden überörtlichen Übungen mitwirken.
- (2) Bei der Ausübung der Funktion hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr folgende Pflichten:
1. Auf Anforderung der Person, die einen Einsatz leitet, in der Einsatzleitung mitzuwirken, wenn durch den Einsatz die Freiwilligen Feuerwehr betroffen ist. Näheres ist in der Alarm- und Ausrückeordnung nach einsatztaktischen Gesichtspunkten festzulegen.
 2. Auf Wunsch der Abteilungsleitungen Beratung und Unterstützung bei der Organisation des Dienstbetriebs in der jeweiligen Abteilung anzubieten; ebenso in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr in allen Fragen der Gefahrenabwehr. Werden Mängel bei Ausrüstung, Ausbildung sowie Feuerwehreinrichtungen bekannt oder hat er/sie hierzu Bedenken, so ist dies der Leitung der Feuerwehr unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 10

Wahl des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Stellvertretung/en werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur, wer für dieses Amt geeignet ist und über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- Wer sich zur Wahl stellt, soll über den Lehrgang „Zugführer“ verfügen. Liegt der Lehrgang nicht vor, soll er innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden. Innerhalb der ersten Amtszeit ist außerdem der Lehrgang „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ zu absolvieren. Der Besuch der Lehrgänge „Einführung in die Stabsarbeit“ sowie „Feuerwehrrkommandant“ ist innerhalb der ersten Amtszeit anzustreben.
- Als nicht geeignet werden regelmäßig Personen angesehen, die bereits eine Amtszeit als Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr oder Stellvertretung absolviert haben, ohne die Lehrgänge „Zugführer“ und „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ erfolgreich abgeschlossen zu haben.
- (2) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr wird gewählt auf Vorschlag
1. der Leitung der Feuerwehr,
 2. des scheidenden Amtsvorgängers oder der scheidenden Amtsvorgängerin oder
 3. einer Abteilungsleitung oder mehrerer Abteilungsleitungen.
- (3) Die Wahl des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und der Stellvertretung/en bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Person zum Stadtbrandmeister/zur Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr, die der Gemeinderat aus einem vom Feuerwehrausschuss

vorzulegenden Verzeichnis aller geeigneter Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt hat. Für die (erste) Stellvertretung gilt dies entsprechend; die Position der zweiten Stellvertretung bleibt gegebenenfalls unbesetzt.

Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nach Absatz 4. Ist die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl der nachfolgenden Person noch nicht abgelaufen, schließt die neue Amtszeit an das Ende der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin an. Andernfalls führt der Vorgänger oder die Vorgängerin das Amt kommissarisch weiter.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.

§ 11

Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit

- (1) Der/Die Beauftragte für Chancengleichheit soll Benachteiligungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen und die Chancengleichheit aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Jugendfeuerwehr, fördern.
- (2) Er/Sie ist Ansprechperson für Betroffene von Benachteiligungen im Sinne des Absatz 1 und arbeitet bei Bedarf und Einwilligung der Betroffenen nach vorheriger Inkenntnissetzung der Leitung der Feuerwehr mit dem Amt für Chancengleichheit der Stadt Heidelberg zusammen. Dabei ist das geltende Datenschutzrecht zu beachten.
- (3) Der/Die Beauftragte für Chancengleichheit soll sich innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt durch Schulungen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung qualifizieren.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen den Beauftragten/die Beauftragte für Chancengleichheit aus ihrer Mitte in der Hauptversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 12

Abteilungsleitungen

(Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen)

- (1) Jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird von einem Abteilungskommandanten/einer Abteilungskommandantin geleitet. Diese erfüllen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben und führen die Abteilungen nach Weisung der Leitung der Feuerwehr. Eine Ortsabwesenheit von mehr als sieben Tagen ist der Leitung der Feuerwehr anzuzeigen.
- (2) Als Stellvertretung der Abteilungsleitung sind ein oder zwei Stellvertretungen zu wählen. Die (erste) stellvertretende Abteilungsleitung unterstützt die Abteilungsleitung und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Ist auch sie verhindert, wird sie – soweit vorhanden – von der zweiten stellvertretenden Abteilungsleitung vertreten. Die geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretungen entsprechende Anwendung, soweit nicht abweichend geregelt.
- (3) Folgendes gehört zu den Aufgaben der Abteilungsleitungen:

1. Sie sind für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit ihrer Abteilung verantwortlich. Wenn diese in wesentlichen Teilen gefährdet oder nicht mehr gegeben sind, haben sie dies der Dienststelle unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
 2. Sie legen den Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst fest und sorgen für dessen Durchführung und Dokumentation.
 3. Sie ermitteln den Ausbildungsbedarf für das kommende Jahr und melden ihn fristgerecht an die Dienststelle.
 4. Sie wirken auf den Besuch von Lehrgängen und dienstlichen Veranstaltungen hin.
 5. Sie führen bei einem Einsatz die Einsatzkräfte der Abteilung nach Weisung der Einsatzleitung. Eine Delegation auf Unterführer/Unterführerinnen ist möglich.
 6. Sie sorgen für Sauberkeit und Ordnung der Geräte und Einrichtungen sowie die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Ausrüstung und Feuerwehreinrichtungen. Mängel oder fehlende Einsatzbereitschaft sind der Dienststelle unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, damit sie vor rechtlichen Folgen, die durch Mängel entstehen, abgesichert sind.
 7. Sie berufen termingerecht die Abteilungsversammlung sowie Sitzungen des Abteilungsausschusses ein und übernehmen hierbei den Vorsitz.
 8. Sie beaufsichtigen die ordnungsgemäße Führung der Abteilungskasse, die Gerätewartung und die Schriftführung.
 9. Sie achten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehrdienst.
 10. Sie fördern die Jugendarbeit in der Abteilung und achten auf die Durchführung ordnungsgemäßer Gruppenstunden, insbesondere die Einhaltung der entsprechenden Jugendschutzvorgaben.
 11. Sie geben dienstliche Regelungen sowie allgemeine Informationen der Feuerwehr Heidelberg in der Abteilung bekannt und wirken auf deren Einhaltung hin.
 12. Sie erstellen gemeinsam mit ihrer/ihren Stellvertretung/en eine Regelung über ihre interne Aufgabenverteilung.
- (4) Zu den Rechten der Abteilungsleitung gehört es,
1. Weisungen gegenüber Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Abteilung zu erteilen,
 2. Unterführer/Unterführerinnen nach § 14 vorzuschlagen,
 3. mindestens jährlich ein Gespräch (zusammen mit den stellvertretenden Abteilungsleitungen) mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und der Leitung der Feuerwehr zu führen.

§ 13

Wahl der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitungen und ihre Stellvertretungen werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur, wer für dieses Amt geeignet ist und über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
 Als nicht geeignet werden regelmäßig Kandidaten und Kandidatinnen angesehen, die bereits eine Amtszeit als Abteilungsleitung oder Stellvertretung absolviert haben, ohne die nach Absatz 2 geforderten Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen zu haben.
- (2) Die für die Funktion als Abteilungsleitung zur Wahl stehende Person sollte über den Lehrgang „Gruppenführer“ verfügen. Liegt der Lehrgang nicht vor, soll er innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden.
 Innerhalb der ersten Amtszeit ist zudem der Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren und der Besuch des Lehrgangs „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ anzustreben.

Für die (beiden) stellvertretenden Abteilungsleitungen gilt als fachliche Mindestvoraussetzung der Lehrgang „Truppführer“. Innerhalb der ersten Amtszeit ist der Lehrgang „Gruppenführer“ zu absolvieren.

- (3) Die Wahl der Abteilungsleitung und der Stellvertretungen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Kommt binnen drei Monaten nach Freierwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Person zur Abteilungsleitung, die der Gemeinderat aus einem Verzeichnis aller geeigneter Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt hat. Für die (erste) Stellvertretung gilt dies entsprechend; die Position der zweiten Stellvertretung bleibt gegebenenfalls unbesetzt.

Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nach Absatz 1. Ist die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl der nachfolgenden Person noch nicht abgelaufen, schließt die neue Amtszeit an das Ende der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin an. Andernfalls führt der Vorgänger oder die Vorgängerin das Amt kommissarisch weiter.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Abteilungsleitung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.

§ 14

Unterführer/Unterführerinnen

- (1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 8 Absatz 4 Feuerwehrgesetz Unterführer/Unterführerinnen bestellt werden.
- (2) Zum Unterführer/Zur Unterführerin darf nur bestellt werden, wer
1. den entsprechenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. zuvor im Ausbildungsdienst der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Kenntnisse und persönliche Eignung, auch im Sinne einer Vorbildfunktion, nachgewiesen hat.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Abteilungsleitungen im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr für jeweils fünf Jahre. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist vorher zu hören.
- (4) Die Unterführer/Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 15

Gerätewarte/Gerätewartinnen

- (1) In jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll es zwei Gerätewarte/Gerätewartinnen geben. Sie führen die ihnen von der Dienststelle übertragenen Wartungen und Prüfaufgaben nach deren fachlicher Vorgabe durch.
- (2) Gerätewarte/Gerätewartinnen werden nach Vorgabe der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 durch die Dienststelle in nach Bedarf durchgeführten Lehrgängen ausgebildet. Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge „Truppführer“ und „Maschinisten“.

- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr.
- (4) Gerätewarte/Gerätewartinnen haben das Recht, Geräte eigenständig aus dem Dienst zu nehmen, falls die Abteilungsleitung und die Dienststelle nicht erreichbar sind, müssen die Vorgenannten dann aber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

§ 16

Rechte und Pflichten von Personen mit Ausbildungsverantwortung

- (1) Alle in der Ausbildung Mitwirkenden sollen sich regelmäßig fortbilden.
- (2) Die Dienststelle soll entsprechende Fortbildungen anbieten.

§ 17

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat die Leitung der Feuerwehr zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist er zu hören. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Bildung von Musikabteilungen, von Jugend- und von Kindergruppen sowie deren Zuordnung zu den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses. Er entscheidet außerdem über
 1. die Auf- oder Übernahme in die Altersabteilung, die Jugendfeuerwehr und die Musikabteilungen,
 2. die Aufnahme von Fachberatern/Fachberaterinnen sowie
 3. eine im Einzelfall von § 14 Feuerwehrgesetz, § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 28 Absatz 1 Nummer 5 abweichende Regelung von Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes von Fachberatern/Fachberaterinnen.
- (4) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. die Leitung der Feuerwehr (die den Vorsitz führt),
 2. ein nach Absatz 6 gewähltes Mitglied jeder Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz,
 3. als weitere Mitglieder im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 Feuerwehrgesetz
 - a) die stellvertretende Leitung der Feuerwehr,
 - b) zwei Mitglieder der Abteilung Berufsfeuerwehr (von denen eines dem Dienststellenpersonalrat angehören soll),
 - c) der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8),
 - d) der/die Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11),
 - e) die Leitung der Jugendfeuerwehr (§ 33),
 - f) die Leitung der Altersabteilung (§ 44).
- (5) Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. der Schriftführer/die Schriftführerin,
 2. der Kassenführer/die Kassenführerin.
- (6) Die Mitglieder nach Absatz 4 Nummer 2 (sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin) werden in der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von den Mitgliedern aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Die Genannten können ihr Amt auf eigenen Wunsch auch vor Ablauf ihrer Amtszeit niederlegen, wenn eine neue Abteilungsleitung gewählt wird. In diesem Fall erfolgt eine sofortige Neuwahl in derselben Abteilungsversammlung.
- (7) Die Leitung der Feuerwehr beruft den Feuerwehrausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ansonsten gilt für den Geschäftsgang § 21 entsprechend. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (8) Sitzungen und Abstimmungen können in digitaler Form abgehalten werden.

§ 18

Schriftführer/Schriftführerin

- (1) Der Feuerwehrausschuss bestellt einen Schriftführer/eine Schriftführerin, der/die über seine Sitzungen und die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift fertigt und die sonstigen schriftlichen Arbeiten dieses Gremiums erledigt. Die in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Aufgabe kann auch von einem Mitglied der Altersabteilung oder der Jugendfeuerwehr übernommen werden.
- (3) Für die Schriftführer/Schriftführerinnen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten Absatz 1 (mit Ausnahme der Niederschrift über die Hauptversammlung) und 2 entsprechend; sie werden vom Abteilungsausschuss bestellt.

§ 19

Abteilungsausschüsse

- (1) In jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Dieser hat die Abteilungsleitung zu beraten und zu unterstützen. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Abteilungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. die Abteilungsleitung (die den Vorsitz führt),
 2. die erste und (falls vorhanden) zweite Stellvertretung,
 3. drei Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung, die auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt werden sowie
 4. in Abteilungen mit einer Musikabteilung deren Interessenvertreter/Interessenvertreterin.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 1. der Schriftführer/die Schriftführerin,
 2. der Kassenführer/die Kassenführerin,
 3. das gewählte Mitglied des Feuerwehrausschusses nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 und dessen Vertretung.

- (4) Die Abteilungsleitung beruft den Abteilungsausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ansonsten gilt für den Geschäftsgang § 21 entsprechend. Die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen. In Angelegenheiten der Kinder- oder Jugendgruppen ist deren jeweilige Leitung zu hören.
- (5) Sitzungen und Abstimmungen können in digitaler Form abgehalten werden.

§ 20 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus der Leitung der Feuerwehr (die den Vorsitz führt) und den Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr.
- (2) In der Hauptversammlung werden folgende Wahlen durchgeführt:
 1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8),
 2. Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11),
 3. Kassenführer/Kassenführerin und Kassenprüfer/Kassenprüferin der Feuerwehrekasse (§ 24).

Dies gilt, soweit vorhanden, auch für die Stellvertretungen.

- (3) In der Hauptversammlung berichten die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr über das vergangene Jahr, ihre Tätigkeiten und besondere Ereignisse. Der/Die Beauftragte für Chancengleichheit berichtet über Entwicklungen in seinem/ihrer Aufgabenbereich. Die Berichte sind mit der Dienststelle abzustimmen.
- (4) Der Kassenführer/Die Kassenführerin berichtet in der Hauptversammlung über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens. Die Hauptversammlung beschließt über das Ergebnis der Kassenprüfung und die Entlastung des Kassenführers/der Kassenführerin.
- (5) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind nicht öffentlich. Eingeladene Gäste der Leitung der Feuerwehr können an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

§ 21 Geschäftsgang der Hauptversammlung

- (1) Die Leitung der Feuerwehr beruft die Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und teilt die Tagesordnung mit. Eine Hauptversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.
- (2) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Leitung der Feuerwehr die Hauptversammlung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses um bis zu ein Jahr verschieben.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen einer Woche eine zweite Hauptversammlung einberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Abstimmungen werden in der Hauptversammlung in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22

Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus der jeweiligen Abteilungsleitung (die den Vorsitz führt) und den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen und sich an den Beratungen beteiligen.

§ 23

Geschäftsgang der Abteilungsversammlungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Abteilungsversammlungen gilt § 21 entsprechend.
- (2) Sofern die Abteilungsversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Leitung der Feuerwehr auf Vorschlag der Abteilungsleitung und nach Anhörung des Abteilungsausschusses alternativ entscheiden, dass die Abteilungsversammlung in digitaler Form durchgeführt wird.

Die Abteilungsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Abteilung im Sitzungsraum kann nur durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer solchen Versammlung nicht möglich.

§ 24

Feuerwehrkasse, Kassenführer/Kassenführerin

- (1) Die Feuerwehr unterhält für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen eine Feuerwehrkasse. Die Feuerwehrkasse ist ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz.
- (2) Der Feuerwehrkasse fließen folgende Einnahmen zu:
 1. Zuschuss der Stadt Heidelberg,
 2. Spenden und sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Absatz 1 Satz 1 dienen,
 3. Geldbußen (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz),
 4. sonstige Einnahmen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält. Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über die Leitung der Feuerwehr dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Feuerwehrausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf die Leitung der Feuerwehr oder den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr übertragen. Die Leitung der Feuerwehr vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei Ausführung des Wirtschaftsplans.
- (5) Die Feuerwehrkasse wird von einem Kassenführer/einer Kassenführerin verwaltet. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung auf fünf Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/Sie hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Leitung der Feuerwehr annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer/von der Kassenführerin eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Leitung der Feuerwehr zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Feuerwehrkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist der Leitung der Feuerwehr mitzuteilen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, und zwar
 1. auf zwei Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen ist,
 2. ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin auf ein Jahr und der/die andere auf zwei Jahre, wenn zwei Personen zu wählen sind.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

- (8) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in einer Kassenordnung geregelt.

§ 25

Abteilungskassen, Kassenführer/Kassenführerinnen

- (1) Für die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Spenden und sonstigen Zuwendungen der Stadt Heidelberg und Dritter, die den Zwecken nach Absatz 1 dienen,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilungskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält. Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über die Leitung der Feuerwehr dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf die Abteilungsleitung übertragen. Diese vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Jede Abteilungskasse wird von einem Kassenführer/einer Kassenführerin verwaltet. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf fünf Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/Sie hat die Abteilungskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungsleitung annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer/von der Kassenführerin eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Leitung der Feuerwehr zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Abteilungskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist der Leitung der

Feuerwehr mitzuteilen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden in der Abteilungsversammlung gewählt, und zwar

1. auf zwei Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen ist,
 2. ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin auf ein Jahr und der/die andere auf zwei Jahre, wenn zwei Personen zu wählen sind.
- (8) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (9) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in einer Kassenordnung geregelt.

§ 26

Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Briefwahl ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, sofern diese Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen. Es sind diejenigen Mitglieder der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Bei Wahlen, die in der Hauptversammlung stattfinden, sind Wahlvorschläge bis drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Dienststelle einzureichen (Ausschlussfrist).
- (5) Wird die Haupt- oder die Abteilungsversammlung nach § 21 Absatz 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 23 Absatz 1) verschoben oder nach § 23 Absatz 2 in digitaler Form durchgeführt, können notwendige nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer gesonderten, zeitlich gestreckten Präsenzurnenwahl durchgeführt werden.

§ 27

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die für den Feuerwehrdienst tauglich sind und insbesondere die Voraussetzungen des § 11 Feuerweggesetz erfüllen, also wenn sie
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben (wobei sie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen dürfen),
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c Strafgesetzbuch verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der oder die Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. Auf die Probezeit wird verzichtet, wenn Angehörige einer Jugendgruppe oder Musikabteilung innerhalb der Feuerwehr Heidelberg in eine Einsatzabteilung wechseln.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist über die jeweilige Abteilungsleitung an die Dienststelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung ergeht schriftlich.
- (4) Die Abteilungsleitung verpflichtet die neu aufgenommenen Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (5) Die Aufnahme in zwei Einsatzabteilungen ist grundsätzlich möglich. Alle Rechte und Pflichten nach § 3 gelten in beiden Abteilungen. Beide Abteilungen müssen zustimmen. Passives und aktives Wahlrecht besteht in beiden Abteilungen.

§ 28

Ausscheiden aus einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet nach § 13 Feuerwehrgesetz, wenn die betroffene Person
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren Austritt erklärt,
 3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 Feuerwehrgesetz erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c Strafgesetzbuch verurteilt wurde.
- (2) Personen, die ehrenamtlich in der Feuerwehr tätig sind, sind auf Antrag vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn
1. sie in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
 4. sie nicht in der Gemeinde wohnt und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

Der Entlassungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Leitung der Feuerwehr einzureichen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der oder die Feuerwehrangehörige auch ohne Antrag entlassen werden. Die betroffene Person Betroffene ist vorher anzuhören. Über die Entlassung entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (2) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines oder einer Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn das Verhalten der betroffenen Person eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin stellt die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 29 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Ortsabwesenheit von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von mehr als zwei Wochen ist der Abteilungsleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Dienstverhinderung ist der Abteilungsleitung vor Dienstbeginn Mitteilung zu machen. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Feuerwehrgesetz.

§ 30 Aufbau und Grundsätze der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder- und Jugendgruppen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. In jeder Abteilung sollen eine Jugendgruppe und – nach Möglichkeit – eine Kindergruppe eingerichtet werden.
- (2) Die Leitung der Feuerwehr und die (jeweiligen) Abteilungsleitungen üben die Dienst- und Fachaufsicht aus und unterstützen die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Jugendarbeit soll geprägt sein von den Werten, die in der Feuerwehr vorgelebt werden: Respekt, Toleranz und Verantwortung.

§ 31 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr

- (1) Jugendgruppen sollen
 1. die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern,
 2. zur Entwicklung des interkulturellen Verständnisses der Jugendlichen beitragen,
 3. das Verständnis dafür fördern, dass die Tätigkeit der Feuerwehr dem Gemeinwohl dient und dem Dienst am Nächsten gewidmet ist,
 4. auf die aktive Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorbereiten.

(2) Kindergruppen sollen

1. die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern,
2. kindgerecht die Entwicklung des interkulturellen Verständnisses der Kinder anstoßen,
3. ein altersgemäßes Verständnis dafür fördern, dass die Tätigkeit der Feuerwehr dem Gemeinwohl dient und dem Dienst am Nächsten gewidmet ist,
4. spielerisch auf die Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe vorbereiten,
5. den Reife- und Lernprozess der Kinder fördern.

§ 32

Kinder- und Jugendschutz

(1) Aus Gründen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes dürfen folgende Ämter und Tätigkeiten erst wahrgenommen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgelegt wurde:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr (§ 33),
2. Jugendgruppenleitung (§ 35),
3. Kindergruppenleitung (§ 36),
4. Fachgebietsleitung (§ 38),
5. sonstige mit Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betraute Personen (§ 34 Absatz 2) sowie
6. weitere Betreuer/Betreuerinnen in den Jugendgruppen (§ 35 Absatz 4).

Dies gilt gleichermaßen für die Stellvertretungen dieser Personen sowie für sonstige Personen, die bei der Feuerwehr Heidelberg regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

- (2) Voraussetzung für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Ämter und Tätigkeiten ist weiterhin, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu den in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person zeitnah selbst zu beantragen. Die Dienststelle bescheinigt auf formlosen Antrag, dass das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird; mit diesem Nachweis fallen für die Ausstellung des Führungszeugnisses keine Gebühren an.
- (4) Das erweiterte Führungszeugnis ist der Dienststelle zur Einsicht vorzulegen. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme werden aktenkundig gemacht, ohne dass das Führungszeugnis einbehalten wird. Das Ergebnis wird der zuständigen Abteilungsleitung mitgeteilt.
- (5) Nach jeweils fünf Jahren muss erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Im Einzelfall kann die Dienststelle auch früher eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.
- (6) Wird das Führungszeugnis nicht spätestens binnen acht Wochen nach Wahl oder Bestellung für eine Funktion nach Absatz 1 oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 5 vorgelegt, wird vermutet, dass die Person für diese Funktion nicht (mehr) geeignet ist. Die Funktion kann dann neu vergeben werden.
- (7) Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr, die mit einem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen verbunden sind, der nach seiner Art, Intensität oder Dauer üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern würde, sollen die betroffenen Personen gegenüber der Jugendgruppenleitung eine

Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser bestätigen sie, dass sie weder wegen eines der in Absatz 2 in Bezug genommenen Delikte verurteilt wurden noch, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist.

§ 33 **Leitung der Jugendfeuerwehr** **(Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin)**

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart/von der Stadtjugendfeuerwehrwartin geleitet. Die Leitung der Jugendfeuerwehr ist der Leitung der Feuerwehr unterstellt und berät diese in allen Belangen der Jugendfeuerwehr. Sie vertritt die Interessen des Jugendfeuerwehrausschusses vor dem Feuerwehrausschuss und repräsentiert die Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr wird von den Jugend- und Kindergruppenleitungen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Jugendfeuerwehrausschusssitzung auf fünf Jahre gewählt. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, können die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr jeweils einen weiteren geeigneten Angehörigen oder eine weitere geeignete Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für das Amt der Leitung der Jugendfeuerwehr vorschlagen.
- (3) Wählbar ist, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Bis die Voraussetzungen des § 32 nachweislich erfüllt sind, führt der Vorgänger oder die Vorgängerin das Amt kommissarisch weiter. Wer sich zur Wahl stellt, soll die Lehrgänge „Jugendfeuerwehrwart“ und „Gruppenführer“ erfolgreich abgeschlossen haben. Ist dies nicht der Fall, sollen die Lehrgänge innerhalb von drei Jahren absolviert werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Leitung der Jugendfeuerwehr erfolgt die Nachwahl in der nächsten Jugendfeuerwehrausschusssitzung für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
- (5) Als Stellvertretung der Leitung der Jugendfeuerwehr sind ein oder zwei Stellvertretungen zu wählen. Die (erste) stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr unterstützt die Leitung der Jugendfeuerwehr und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Ist auch sie verhindert, wird sie – soweit vorhanden – von der zweiten stellvertretenden Leitung der Jugendfeuerwehr vertreten. Die geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretung/en entsprechende Anwendung.

§ 34 **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss berät und unterstützt die Leitung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt
 1. die Aktivitäten, Programme und Aktionen der Jugendfeuerwehr,
 2. Fortbildungsmaßnahmen der Jugendlichen und der Jugend- und Kindergruppenleitungen sowie
 3. die Verwendung der für die Jugendfeuerwehr zur Verfügung stehenden Mittel.

Er kann persönlich und fachlich geeignete Personen mit der Erledigung von Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betrauen.

- (3) Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die den Bereich des Jugendfeuerwehrwesens betreffen, ist der Jugendfeuerwehrausschuss neben dem Feuerwehrausschuss zu hören (§ 17 Absatz 1).
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss bestellt einen Schriftführer/eine Schriftführerin, der/die über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift fertigt und die sonstigen schriftlichen Arbeiten dieses Gremiums erledigt. Die in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. die Leitung der Jugendfeuerwehr (die den Vorsitz führt)
 2. die erste und (falls vorhanden) zweite stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr,
 3. die Jugendgruppenleitungen,
 4. der Sprecher/die Sprecherin der Kindergruppen sowie
 5. der Stadtjugendsprecher/die Stadtjugendsprecherin.
- (6) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 1. der Schriftführer/die Schriftführerin,
 2. die Stellvertretung der in Absatz 5 Nummern 3 und 4 genannten Personen,
 3. Personen nach Absatz 2 Satz 2 sowie
 4. weitere Betreuende in den Jugendgruppen (§ 35 Absatz 4).
- (7) Die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 35 Jugendgruppenleitungen

- (1) Jede Jugendgruppe wird von einer Jugendgruppenleitung geleitet. Dieser fallen außerdem folgende Aufgaben zu:
 1. Vertretung der Interessen der Jugendgruppe in der Abteilung,
 2. Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten,
 3. Unterstützung der Feuerwehr bei einer positiven und werbenden Darstellung der Jugendarbeit sowie bei der Gewinnung neuer Mitglieder,
 4. Unterrichtung der Leitung der Jugendfeuerwehr über die Arbeit und Entwicklung der Jugendgruppe in Form einer jährlichen Statistik, aus der sich auch die durchgeführten Übungsstunden ergeben.
- (2) Die Jugendgruppenleitungen werden vom Abteilungsausschuss aus der Mitte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellt; sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und den Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ erfolgreich abgeschlossen haben. Bei der Bestellung ist der Lehrgang „Truppmann Teil 1“ Voraussetzung. Der Lehrgang „Truppführer“ ist innerhalb von drei Jahren zu absolvieren.
- (3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Jugendgruppe neben den Jugendgruppenleitungen ein oder zwei Stellvertretungen bestellen. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ anstreben.
- (4) Der Abteilungsausschuss kann der Jugendgruppenleitung weitere Betreuende zur Seite stellen.

§ 36 Kindergruppenleitungen

- (1) Jede Kindergruppe wird von einer Kindergruppenleitung geleitet. Dieser fallen außerdem folgende Aufgaben zu:
 1. Vertretung der Interessen der Kindergruppe in der Abteilung,
 2. Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten,
 3. Unterstützung der Feuerwehr bei einer positiven und werbenden Darstellung der Jugendarbeit sowie bei der Gewinnung neuer Mitglieder,
 4. Unterrichtung der Leitung der Jugendfeuerwehr über die Arbeit und Entwicklung der Kindergruppe in Form einer jährlichen Statistik, aus der sich auch die durchgeführten Übungsstunden ergeben.
- (2) Die Kindergruppenleitungen werden vom Abteilungsausschuss regelmäßig aus der Mitte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellt; sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ erfolgreich abgeschlossen haben. Bei fehlender Qualifikation ist diese binnen zwei Jahren nachzuholen. Zur Leitung der Kindergruppen oder zur Unterstützung der Kindergruppenleitungen können alternativ auch Fachberater/Fachberaterinnen mit entsprechender Qualifikation aufgenommen werden. Einschlägige berufliche Qualifikationen können anerkannt werden.
- (3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Kindergruppe neben der Kindergruppenleitung eine oder zwei Stellvertretungen bestellen. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ anstreben.

§ 37 Sprecher/Sprecherin der Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppenleitungen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin sowie dessen Stellvertretung.
- (2) Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin der Kindergruppen oder der Leitung der Jugendfeuerwehr zum Erfahrungsaustausch.

§ 38 Fachgebiete und deren Leitung

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss kann innerhalb der Jugendfeuerwehr Fachgebiete für organisatorische Zwecke bilden. Jedes Fachgebiet wird von einer Fachgebietsleitung geleitet. Die Fachgebiete sind keiner bestimmten Jugend- oder Kindergruppe zugeordnet.
- (2) Die Fachgebietsleitungen werden vom Jugendfeuerwehrausschuss ausgewählt und von der Leitung der Jugendfeuerwehr bestellt.
- (3) Jede Fachgebietsleitung bestimmt für ihren Bereich, wie viele Personen im Fachgebiet mitarbeiten.
- (4) Wird im Jugendfeuerwehrausschuss über eine Angelegenheit zu einem Fachgebiet diskutiert, so ist die Leitung des Fachgebiets zu hören.

§ 39

Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen und Jugendforum

- (1) Jede Jugendgruppe wählt zu Beginn eines Kalenderjahres aus ihrer Mitte zwei Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen, die mindestens zwölf Jahre alt sein sollen.
- (2) Die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen treffen sich mindestens einmal im Jahr mit der Leitung der Jugendfeuerwehr und dem Stadtjugendsprecher/der Stadtjugendsprecherin zum Erfahrungsaustausch im Jugendforum.

§ 40

Stadtjugendsprecher/Stadtjugendsprecherin

- (1) Der Stadtjugendsprecher/Die Stadtjugendsprecherin vertritt die Interessen der Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen im Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Der Stadtjugendsprecher/Die Stadtjugendsprecherin und seine/ihre Stellvertretungen werden im Jugendforum von den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neben der Funktion als Stadtjugendsprecher/Stadtjugendsprecherin kann auch die Funktion als Jugendsprecher/Jugendsprecherin weiterhin ausgeübt werden.
- (3) Zum Stadtjugendsprecher/Zur Stadtjugendsprecherin kann gewählt werden, wer das 14., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit kann auch nach Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu Ende geführt werden.

§ 41

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung gewachsen sind. Dies gilt sowohl bei einer Neuaufnahme als auch bei einem Wechsel aus einer Kindergruppe.
- (2) In die Kindergruppen können Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung dafür geeignet sind.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr oder der Wechsel von einer Kinder- in eine Jugendgruppe ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist vom jeweiligen Abteilungsausschuss zu genehmigen und über die Abteilungsleitung an die Leitung der Feuerwehr zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Wechsel besteht nicht. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 42

Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr

- (1) Aus der Jugendfeuerwehr scheidet Angehörige aus:
 1. Bei den Jugendgruppen mit:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres,

- b) Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - c) Wegfall der Eignung,
 - d) Entlassung, Ausschluss oder Austritt,
 - e) Rücknahme der Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten.
2. Bei den Kindergruppen mit:
- a) Vollendung des zwölften Lebensjahres, wenn sie nicht in eine Jugendgruppe wechseln,
 - b) Entlassung, Ausschluss oder Austritt,
 - c) Rücknahme der Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann aus wichtigem Grund einen Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr aussprechen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, orientiert sich an den in § 28 Absatz 3 genannten Voraussetzungen, die in diesem Kontext altersgerecht auszulegen sind. § 28 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend, wobei anstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Leitung der Feuerwehr tritt.

§ 43

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugend- und Kindergruppen

- (1) Die Angehörigen der Jugendgruppen haben das Recht
- 1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 2. an den Veranstaltungen und Übungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 - 3. auf Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
 - 4. auf einheitliche Dienstkleidung sowie
 - 5. die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen zu wählen und/oder für dieses Amt zu kandidieren.

Für die Angehörigen der Kindergruppen gelten die Nummern 1 bis 4 entsprechend.

- (2) Die Angehörigen der Jugendgruppen haben die Pflicht
- 1. an den Veranstaltungen und Übungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 - 2. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten,
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. für ein einheitliches und positives Erscheinungsbild der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit einzutreten,
 - 6. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten sowie
 - 7. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände nach Beendigung des Dienstes vollständig zurückzugeben.

§ 44

Leitung der Altersabteilung

- (1) Die Altersabteilung wird von der Leitung der Altersabteilung geführt. Diese ist der Leitung der Feuerwehr unterstellt und berät sie in allen Belangen der Altersabteilung.

- (2) Die Leitung der Altersabteilung wird von deren Angehörigen aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Leitung der Altersabteilung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
- (4) Die stellvertretende Leitung der Altersabteilung unterstützt die Leitung der Altersabteilung und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die für die Leitung geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretung entsprechende Anwendung.

§ 45

Aufnahme in die und Ausscheiden aus der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aufgrund des vollendeten 65. Lebensjahres auf ihren Wunsch in die Altersabteilung übernommen. Angehörige der Berufsfeuerwehr werden mit Eintritt in den Ruhestand in die Altersabteilung übernommen, sofern sie dies beantragen.
- (2) Ferner können auf Antrag aufgenommen werden
 1. Angehörige der Feuerwehr, die den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 2. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens eine 25-jährige Dienstzeit und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) In besonderen Einzelfällen können auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Feuerwehr Heidelberg verbundene Personen können zu Gästen der Altersabteilung erklärt werden. Sie sind nicht Mitglied der Feuerwehr Heidelberg.
- (5) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss. Gleiches gilt für die Entscheidung über den Gästestatus nach Absatz 4.
- (6) Für das Ausscheiden gelten die Regelungen in § 28 Absatz 1 Nummern 6 bis 8 und Absatz 2 Nummern 2 und 3.

Der Feuerwehrausschuss kann aus wichtigem Grund einen Ausschluss aus der Altersabteilung aussprechen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, orientiert sich an den in § 28 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. § 28 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend, wobei anstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Leitung der Feuerwehr tritt.

§ 46

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Altersabteilung

- (1) Im Mittelpunkt des Dienstes in der Altersabteilung steht die Pflege der Kameradschaft.
- (2) Angehörige der Altersabteilung, die die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 47

Musikabteilungen

- (1) Jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Musikabteilung aufstellen.

- (2) In die Musikabteilungen können neben den Angehörigen sämtlicher Abteilungen der Feuerwehr durch den Feuerwehrausschuss auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie
1. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 2. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 3. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 4. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c Strafgesetzbuch verurteilt wurden.

Sie haben nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Feuerwehrgesetz Anspruch auf staatliche Ehrungen oder aktives Wahlrecht.

- (3) § 32 gilt auch für Personen, die in einer Musikabteilung regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.
- (4) Jede Musikabteilung wählt aus ihrer Mitte eine Leitung und eine Stellvertretung auf die Dauer von fünf Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Leitung der Musikabteilung oder deren Stellvertretung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Die Leitung der Musikabteilung und deren Stellvertretung können sich zusätzlich auch um das Amt des Interessenvertreters/der Interessenvertreterin nach Absatz 5 bewerben, sofern sie der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.
- (5) Jede Musikabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Interessenvertreter/eine Interessenvertreterin auf die Dauer von fünf Jahren, welcher/welche die Musikabteilung im Abteilungsausschuss vertritt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Interessenvertreters/der Interessenvertreterin erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Der Interessenvertreter/Die Interessenvertreterin muss der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Musikabteilung kann durch Beschluss des Feuerwehrausschusses beendet werden
1. auf eigenen Antrag,
 2. bei fehlender Übungs- oder Veranstaltungsteilnahme,
 3. bei Wegfall der Voraussetzungen des Absatz 2,
 4. bei schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 5. wenn das Verhalten des Mitglieds eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Musikabteilung verursacht hat oder befürchten lässt.

§ 28 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend, wobei anstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Leitung der Feuerwehr tritt.

§ 48 Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes verleihen. Bewährten Kommandanten und Kommandantinnen kann der Gemeinderat nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten/einer Ehrenkommandantin verleihen. Bewährten Stadtbrandmeistern/Stadtbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr kann der Gemeinderat nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines

Ehrenstadtbrandmeisters/einer Ehrenstadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr verleihen. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses.

- (2) Verdiente Angehörige der Feuerwehr können nach Beendigung ihres aktiven Feuerwehrdienstes durch die Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 49

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg vom 10. November 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. November 2011) mit allen späteren Änderungen außer Kraft.
- (2) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses gilt folgende Übergangsregelung:

Bis zur Wahl der Mitglieder nach § 17 Absatz 4 Nummer 2, längstens jedoch bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung, gehört dem Feuerwehrausschuss weiterhin die jeweilige Abteilungsleitung an. Findet bis dahin keine Wahl statt, bleibt die betroffene Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ohne Vertretung.

Heidelberg, den

.....

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner